



Monitoring Report Nr. 33 Strafverfahren gegen Onesphore R.

55. Verhandlungstag/ 31. Januar 2012

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen
Koordination: Elisabeth Johr, Nicolai Bülte, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung

Am einzigen Verhandlungstag dieser Woche sagte der Zeuge Z77 aus. Er ist in Ruanda inhaftiert und wurde deswegen per Videokonferenz vernommen.

II. Materielle und prozessuale Erörterungen

1. Aussage des Zeugen

Die Zeugenaussage begann erst nach einer einstündigen Pause, da es Schwierigkeiten bei der Herstellung der Videoverbindung gab.

Der Zeuge Z77 machte Angaben zu den Ereignissen von 1990 bis 1994. Dabei bezog sich die Aussage vornehmlich auf die Zeit vor dem Massaker von Kiziguro, insbesondere machte er Angaben zu den Interahamwe.

2. Beschluss des Senates

a. Verlesung des Beschlusses

Zu Beginn der Verhandlung verlas Richter Dr. Koller den Beschluss der Videovernehmung einiger Zeugen, unter anderem von Z77, gem. §§ 247a S.1 2. HS, 251 Abs.1 Nr.2 2. HS StPO. Die Zeugen seien in Ruanda inhaftiert. Ein Rechtshilfeersuchen und eine folgende Remonstration an das Bundesamt für Justiz seien abgelehnt worden, deshalb stünden der Ladung der Zeugen „nicht zu beseitigende Hindernisse“ im Weg, was eine Videovernehmung nötig mache.

b. Widerspruch der Verteidigung

Die Verteidigung hielt entgegen Ansicht des Senates das Erscheinen dreier Zeugen für möglich. Diese seien nicht mehr inhaftiert und befänden sich in einem Bewährungsprogramm.

Nach kurzer Beratung beschloss der Senat, den Zeugen Z77 zunächst per Videokonferenz zu vernehmen, da eine Freilassung zunächst nicht stattfinden werde. Sollte sich dies ändern, könne der Zeuge immer noch geladen werden.¹

3. Reise der Verteidigung nach Ruanda

Richter Sagebiel gab zu Beginn der Verhandlung bekannt, dass die ruandische Regierung keine Bedenken bezüglich einer Reise der Verteidigung nach Ruanda habe. Der Vorsitzende bekundete allerdings eigene Bedenken und fragte, ob nicht nur eine der Verteidigerinnen nach Ruanda reisen könne. Würden beide dort festgenommen, zöge sich der Prozess unnötig in die Länge. Dies wurde allerdings von der Verteidigung abgelehnt, es sei geplant, dass beide nach Ruanda reisten.

¹ Siehe zu den anderen beiden Zeugen unten unter III. b.

III. Trial Management

1. Organisatorisches

a. Abwesenheit des Nebenklagevertreters

Richter Sagebiel kündigte zu Beginn der Verhandlung an, dass RA Magsam nicht anwesend sein werde. Gründe für dessen Abwesenheit wurden nicht genannt.

b. Ablauf der nächsten Verhandlungstage

Der Senat gab nach der Mittagspause bekannt, dass man mit dem BKA-Beamten in Ruanda telefoniert habe. Die zwei anderen Zeugen seien wirklich aus der Haft entlassen und müssten daher nicht per Videokonferenz vernommen werden. Daher wurden die Vernehmungen am 14. und 15. 02 auf die somit frei gewordenen Termine am 7. und 8. 02 vorverlegt. Die Termine am 14. und 15. fallen aus, da das BKA aufgrund eines Personalproblems keine weiteren Zeugen bereithalten könne.

2. Öffentlichkeit

Neben den Monitors waren bis zu fünf Personen anwesend.

3. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
31.01.12	55	10:06	10:14-11:17 12:50-13:37	14:23	02h 26min
Insgesamt:	55				170h 30min

Martin Luber, Florian Müller, Christina Nazarov, Katrin Wagener, Ragna Zehender